

ständigen staatlichen Organe auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift nicht möglich sind. Das betrifft z. B. die Entscheidung über die Vergabe einer Neubauwohnung, über die Höhe einer Rente, über einen Antrag auf Baugenehmigung oder über die Höhe einer Erbschaftssteuer,

- eine Rechtsverletzung vorliegt und Maßnahmen der juristischen Verantwortlichkeit erforderlich werden.

Im Ergebnis staatlicher Rechtsanwendung werden verbindliche Entscheidungen, Individualakte erlassen; dazu gehören Gerichtsurteile, Verwaltungsakte, Schiedssprüche, Verfügungen, Weisungen, Befehle. In diesen Entscheidungen werden konkrete Rechte und Pflichten für genau bestimmte Adressaten festgelegt; sie sind in gewissem Sinne ein Bindeglied zwischen der Rechtsnorm und dem rechtlich erheblichen Handeln der Bürger.

Subjekte der Rechtsanwendung sind staatliche Organe, z. B. Organe der staatlichen Verwaltung, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Staatliches Vertragsgericht, wirtschaftsleitende Organe, Leitungen von Kombinat und Betrieben sowie dazu ermächtigte gesellschaftliche Organisationen oder Organe.

So entscheiden z. B. die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage der entsprechenden rechtlichen Regelungen über die innergenossenschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder oder die Konflikt- und Schiedskommissionen über bestimmte Vergehen, über Verfehlungen oder Rechtsstreitigkeiten, soweit sie hiermit rechtlich beauftragt sind.

Eine wachsende Bedeutung gewinnt die Rechtsanwendung im Bereich der Wirtschaftsleitung. Die vielen Arten und Formen der Individualakte der zuständigen Wirtschaftsleitungen bei der Konkretisierung des Volkswirtschaftsplanes für die Kombinate und Betriebe, die Finanzentscheidungen usw. sind wichtige rechtliche Grundlagen der produktiven Tätigkeit der Kollektive der Werktätigen zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Die Rechtsanwendung besitzt in jedem Falle Klassencharakter. Das gilt sowohl für die Rechtsanwendung im kapitalistischen Staat, wo der Akt der Rechtsanwendung, sein Inhalt, seine Form, die Methode und die im Ergebnis der Rechtsanwendung ergehende Entscheidung sowie ihre Durchsetzung das Klasseninteresse der Bourgeoisie zur Geltung bringt, als auch für die Rechtsanwendung im sozialistischen Staat. Hier bringt sie das Interesse und den Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zur Wirkung, die — im Unterschied zur Rechtsanwendung im Kapitalismus — in Einklang mit den objektiven gesellschaftlichen Gesetzen stehen und auf deren bewußte Verwirklichung gerichtet sind.

Die Rechtsanwendung in der sozialistischen Gesellschaft ist ein wichtiger Akt der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse. Sie ist schöpferisch und muß die Aktivität der Bürger entwickeln, indem sie die ihr mögliche ideologische und organisierende Wirkung erreicht und so die Gesellschaftsmitglieder befähigt werden, die objektiven gesellschaftlichen Erfordernisse bewußt auszunutzen. Deshalb muß die Rechtsanwendung das objektiv bedingte Klasseninteresse, das im Recht seinen Ausdruck findet, bewußtmachen und den notwendigen individuellen Beitrag, den der einzelne bei der Gesellschaftsgestaltung erbringen kann, festlegen. Wie die Verwirklichung der individuellen Rechte und Pflichten staatlich organisiert, kontrolliert und gesichert wird, davon hängt es ab, wie sich die Bürger in die sozialistischen Kollektive und Gemeinschaften einordnen, immer